

Orchesterordnung

des
Jugendorchester
(Träger: Blasmusikfreunde Köpenick e.V.)

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Jugendorchester – im Folgenden JO genannt – setzt sich aus freiwilligen Musikern zusammen.
- (2) Das JO wird durch den Blasmusikfreunde Köpenick e. V. – im Folgenden Träger genannt – getragen und ist nicht eigenständig rechtsfähig.
- (3) Das JO ist Mitglied im Blasmusikverband Berlin e. V., die Mitgliedschaft wird durch den Träger reguliert.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im JO kann jeder Musiker sein, der die Orchesterordnung anerkennt, die erforderlichen Grundkenntnisse des Musizierens besitzt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des JO ist es, Kindern und Jugendlichen die Freude am Musizieren zu vermitteln, an die gemeinschaftliche Orchesterarbeit heranzuführen und sie auf die Mitwirkung im Blasorchester Köpenick vorzubereiten.
- (2) Zweck des JO ist es, durch gezielte Probenarbeit die musikalischen und sozialen Kompetenzen der Mitglieder zu stärken und weiterzuentwickeln und ein öffentliches Auftreten des JO zu ermöglichen, um somit der Blasmusik in allen ihren Ausdrucksformen die ihr gebührende Stellung in der gesellschaftlichen Kultur zu verleihen und um die Jugendarbeit des Trägers nach außen zu präsentieren.
- (3) Das JO betätigt sich außermusikalisch in Zusammenarbeit mit dem Träger durch:
 - Gewinnung neuer Mitglieder,
 - allgemeine Werbung in Medien jeder Art,
 - eigene überfachliche Veranstaltungen,
 - Traditionspflege.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist angehalten, die Ziele des JO zu unterstützen, d. h. gezielte Probenarbeit, Proben- und Auftrittsbeteiligung sowie die Bereitschaft zur musikalischen Weiterbildung (Registerproben, Probenwochenenden usw.).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - organisierte, konstruktive Proben, die de künftigen Auftrittsgestaltungen dienen.

- Teilnahme an den Orchesterversammlungen mit freier Meinungsäußerung zu Angelegenheiten des JO und Abstimmung bei Beschlussfassungen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf ein Probehalbjahr (6 Monate), danach sollte eine Mitgliedschaft im Blasmusikfreunde Köpenick e. V. angestrebt werden, ansonsten wird eine monatliche Orchestergebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wer durch sein Verhalten als Mitglied des JO das Ansehen des JOB schädigt oder gegen die Orchesterordnung verstößt, kann aus dem JO ausgeschlossen werden. Über die Endgültigkeit eines Ausschlusses entscheiden die Hauptversammlung der Bläserjugend, die Jugendvertretung und der Vereinsvorstand als Vertreter des Trägers.

§ 6 Musikalische Arbeit

- (1) Die musikalische Arbeit obliegt der Jugendvertretung und dem Dirigenten.
- (2) Der Dirigent ist verantwortlich für:
- die Durchführung der Orchesterproben,
 - die gezielte Vorbereitung von musikalischen Höhepunkten,
 - die Beurteilung der musikalischen Qualität des Orchesters sowie, wenn notwendig, einzelner Musiker bzw. Instrumente.
- (3) Die Jugendvertretung ist verantwortlich für:
- die musikalische Arbeit mit dem Dirigenten,
 - die Vorbereitung von Proben und Auftritten in Zusammenarbeit mit den Notenwart und dem Dirigenten,
 - die Erweiterung des Notenrepertoires geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Musikern des JO.
- (4) Die Musiker sind verpflichtet:
- pünktlich zu den Proben zu erscheinen und zu beginnen,
 - zur Probendisziplin,
 - das Probenobjekt in ordentlichem Zustand zu verlassen.
 - Alkohol vor und während der Proben ist unerwünscht.
- (5) Maßgeblich für die Bewertung des JO in der Öffentlichkeit sind die Auftritte des JOB. Mit dem Auftreten des JO dokumentiert das Orchester seinen inneren und äußeren Charakter, sein Leistungsvermögen und den Willen, den Zweck des JO zu erfüllen. Unabhängig vom Anlass oder von der Auftrittsstärke ist jeder Auftritt gleichwertig.
- Daher ist es unerlässlich, dass jeder Musiker sich verpflichtet:
- die Teilnahme an den Auftritten zu ermöglichen,
 - pünktlich, in vorgeschriebener Kleidung mit intaktem und vollständigem Instrumentarium zu erscheinen,
 - diszipliniert, höflich und korrekt aufzutreten,

- sich im Falle einer Verhinderung seiner Auftrittsteilnahme rechtzeitig bei der Jugendvertretung abzumelden.
 - Alkohol vor und während der Auftritte ist nicht erwünscht.
- (6) Verantwortlich für die Auftritte zeichnet der Initiator, in Zusammenarbeit mit der Jugendvertretung und dem Träger.

§ 7 Orchesterversammlung

- (1) Die Orchesterversammlung ist das oberste Organ des JO.
- Sie beschließt die Orchesterordnung des JO.
 - Sie wählt den Notenwart.
 - Sie berät über Änderungen zur Orchesterordnung und fasst darüber ggfs. Beschlüsse.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Jugendvertretung, mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Orchesterversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung ist Repräsentationsorgan des JO und wird durch die Hauptversammlung der Bläserjugend gewählt.
- (2) Sie stellt den Interessenvertreter des JO gegenüber dem Träger dar.
- (3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Trägers.

§ 9 Finanzielle und materielle Verwaltung

- (1) Die gesamte finanzielle und materielle Verwaltung des JO erfolgt durch den Träger in enger Zusammenarbeit mit der Jugendvertretung.
- (2) Die aus den Orchesterauftritten zufließenden finanziellen und materiellen Mittel werden durch den Träger eingenommen und verwaltet. Über die Verwendung dieser Mittel wird im Vereinsvorstand des Trägers beraten und in der Regel auf der Hauptversammlung berichtet.
- (3) Bei der Planung des Trägers zur Verwendung / Zuwendung finanzieller und materieller Mittel für die Arbeit des JO wirkt die Jugendvertretung mit.

§ 10 Inkrafttreten der Orchesterordnung

- (1) Die Orchesterordnung tritt mit Beschluss der Orchesterversammlung am 07.01.2009 und mit Bestätigung der Hauptversammlung des Trägers am 06.02.2009 in Kraft.